

Richtlinien zuhanden der Alters- und Pflegeheime COVID-19

Stand 7. Mai 2021

Diese Richtlinien ergänzen die Empfehlungen des BAG sowie die Bundesverordnungen, indem sie die Besonderheiten und Anforderungen des Kantons Wallis spezifizieren. Zudem ergänzen sie das Dokument „Massnahmen zur Vermeidung von Häufungen von COVID-19 in den APH“.

Wenn Sie Fragen im Bereich der Infektionsprävention und -kontrolle haben, wenden Sie sich bitte an die PCI Pflegefachpersonen des ZIS.

1. Schutzplan

Jede Einrichtung muss einen in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensarzt entwickelten Schutzplan haben. Dieser Plan muss regelmässig aktualisiert werden.

2. Gruppenmassnahmen- und Isolationsstrategie

Das APH erarbeitet eine Gruppenmassnahmen- und Isolationsstrategie mit den folgenden Zielen:

- Ermöglichung einer schnellen Umsetzung der Isolations- und Quarantänemassnahmen, wenn nötig
- Verringerung des Ansteckungsrisikos durch Trennung der betroffenen Zonen von den anderen Zimmern und durch örtliche Gruppierung (z.B. in einer Einheit oder einem Bereich) mithilfe von dafür bestimmtem Personal

3. Ergänzung zum Dokument „Massnahmen zur Vermeidung von Häufungen von COVID-19 in den APH“

Besuche

- Allgemein

Es ist ein verfassungsmässiges Recht, gemäss Artikel 10 und 13 der Bundesverfassung sowie Artikel 8 der AMRK, für einen Bewohner, persönliche Beziehungen zu Verwandten oder Dritten - und umgekehrt - zu haben. Daraus folgt, dass den Bewohnern trotz der aktuellen Pandemiesituation die Möglichkeit gegeben werden muss, ihre Angehörigen und Dritte zu sehen.

- Bestimmung des Bewohners

Jeder Bewohner drückt selbst oder durch seinen therapeutischen Vertreter sein Einverständnis aus, Besuche zu empfangen. In Zeiten von Epidemien sollte sich der Bewohner bewusst sein, dass ein Besuch sein eigenes Infektionsrisiko erhöhen kann.

- Besuchseinschränkungen

Wenn es die Situation der Einrichtung erfordert, ist die APH Direktion befugt, Besuche vorübergehend auf Härtefälle zu beschränken. Bei dieser Entscheidung muss jedoch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden.

Begleitete Mobilisierung mit im Zimmer abgesonderten Bewohner (ohne COVID-19)

Es ist wünschenswert, die Bewohner regelmässig mithilfe von begleiteten Spaziergängen mit einer Pflegeperson (am besten draussen im Garten des APH) zu aktivieren.

Zu diesem Zweck müssen die Bewohner:

- vor und nach der Aktivität die Hände waschen oder desinfizieren;
- soweit möglich eine Maske tragen.

4. Personal, das wesentliche Tätigkeiten ausführt, und Quarantäne

Zu diesem Thema wurden spezifische Richtlinien ausgearbeitet (vgl. Anhang).

5. Kurzaufenthaltsbetten

Kurzaufenthalte sind erlaubt. Wir empfehlen jedoch, dem Empfang von Klientinnen und Klienten von Tages- oder Nachtpflegestrukturen Priorität einzuräumen.

6. Personalressourcen

Wir verfügen über eine sehr begrenzte Anzahl von Reservepersonal. Sie werden in den Institutionen eingesetzt, in denen die Situation am kritischsten ist. Richten Sie Ihre Anfragen an isp-fpg@admin.vs.ch.

Bei Anträgen auf Interventionen des Zivilschutzes informieren wir Sie, dass nur an pci-ssp@admin.vs.ch gerichtete Anfragen berücksichtigt werden. Wir stellen klar, dass der Zivilschutz nicht über Personalressourcen im Pflegebereich verfügt.

7. Hospitalisationen von Bewohnern mit COVID-19

Zur Erinnerung: die Kriterien für eine Hospitalisation sind die folgenden:

- Bewohner benötigt eine Spitalbehandlung
- ungünstiger Verlauf bei einer/m Bewohner/in, welche/r eine Reanimation wünscht

Für den Fall, dass die Einrichtung die Sicherheit der Bewohner nicht mehr gewährleistet, insbesondere wegen einer erheblichen Anzahl von Abwesenheiten des Pflegepersonals aufgrund von COVID-19, kann mit der geriatrischen Abteilung ein Verzicht auf die Kriterien für eine Hospitalisation besprochen werden. Die DGW muss unbedingt vorab informiert werden.

8. Links

Zentralinstitut der Spitäler:

<https://extranet.institutcentral.ch/fr/maladies-infectieuses/prevention-et-control-d-infections/>

Anhang: Massnahmen zur Vermeidung von Häufungen von COVID-19 in den APH
Richtlinie über die Quarantäne für Personen, die einer essenziellen Tätigkeit nachgehen